

Anfragen aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.02.2022

Herr Schildt bat um Beantwortung folgender Anfragen:

Alle Kreistagsmitglieder haben vor einigen Jahren Tablets von der Kreisverwaltung erhalten. In einem Anschreiben der Kreisverwaltung wurde mitgeteilt, dass diese durch neue Tablets ersetzt werden sollen. Jedes Kreistagsmitglied sollte sich dazu äußern, ob es ein neues Tablet möchte. Hat dieser Umtausch etwas mit dem Cyberangriff zu tun oder sind dafür andere Ursachen der Grund?

Welche Verwendung ist für die alten Tablets vorgesehen? Werden die spezifischen Programme gelöscht, die Tablets Schulen zur Verfügung gestellt oder den Kreistagsmitgliedern zum Kauf angeboten?

Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Umtausch der Tablets und dem Cyberangriff auf die Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld.

Aufgrund des Alters der Tablets ist die aktuelle Version der „Session App“ hier nicht mehr lauffähig.

Eine Entscheidung über die weitere Verwendung der Tablets ist nicht getroffen worden. Bisher wurden die alten Geräte fachgerecht entsorgt. Ein Verkauf innerhalb der Verwaltung wurde bisher als zu aufwendig eingestuft.

Herr Stahl bat um Beantwortung folgender Anfragen:

Er bat um nähere Erläuterungen der Handhabung zur Erstellung von Dienstanweisungen z. B. der Verwendung und Einarbeitung von Fließtexten, Wordtexten, Gesetzestexten und Realem. Gibt es hierzu eine Struktur, Systematik oder Regelung? Wer ist verantwortlich dafür?

Gemäß § 66 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt leitet der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Hierzu hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADA) sowie weitere Dienstanweisungen erlassen.

Die Entwurfserstellung der einzelnen Dienstanweisungen erfolgt durch die fachlich zuständigen Organisationseinheiten (Fachbereiche). Ermächtigungsgrundlage bildet § 5 ADA. Die Entwürfe werden der Stabstelle Organisation zugeleitet und hier u. a. einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte des Personalrates wird das Inkrafttreten der Dienstanweisung durch den Hauptverwaltungsbeamten durch Unterschriftsleistung, deren Bekanntmachung durch Rundverfügung und Einstellung in das Intranet veranlasst.

Zum besseren Verständnis wird § 5 ADA nachstehend angefügt.

§ 5 Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Satzungen

- (1) Zur Regelung von Einzeltatbeständen können bei Bedarf weitere Dienstanweisungen erlassen bzw. Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.
- (2) Diese Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen sind von der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit im Einvernehmen mit dem Personalamt zu erstellen. Die Entwürfe sind dem Personalamt zu übergeben. Das Personalamt veranlasst die Unterzeichnung der Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen durch den Landrat unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte des Personalrates sowie deren Bekanntmachung durch Rundverfügung und Einstellung in das Intranet.
- (3) Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Die Leiter der Organisationseinheiten tragen die Verantwortung für die aktenkundige Bekanntgabe der Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Für Änderungen und Außerkraftsetzungen gilt die analoge Verfahrensweise gem. Abs. 1 bis 4.
- (6) Vom Personalamt ist über aktuelle Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen ein Register zu führen.
- (7) Für Änderungen und Ergänzungen der ADA ist das Personalamt zuständig. Sie werden unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte des Personalrates vom Landrat erlassen.
- (8) Die Herausgabe und Verwaltung von Satzungen erfolgt durch das Rechtsamt.